



Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: IA 2 – 3473/6 – 5II – 12 999/2003
(bei Antwort bitte angeben)

Herr
Armin Emrich
Kiautschoustraße 17
13353 Berlin

Berlin, den 15. Dezember 2003

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin

Telefon: 0 18 88 5 80 - 0
(0 30) 20 25 - 70

bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 9112
(0 30) 20 25 - 9112

Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25
(0 30) 20 25 - 95 25

Sehr geehrter Herr Emrich,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 02.12.2003, mit dem Sie um eine Stellungnahme zur von Ihnen vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung des § 1671 BGB bitten.

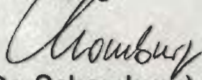
Wenn gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben, ermöglicht es § 1671 BGB jedem Elternteil, beim Familiengericht die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zu beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn entweder der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Dem Kindeswohl dient die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie funktioniert, sicherlich am besten. Nach der von Ihnen erwähnten rechtstatsächlichen Untersuchung von Prof. Proksch betrug im Jahr 2000 der Anteil der Eltern, die nach der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge fortführten, 75 %. Bei diesen gemeinsam sorgeberechtigten Eltern lag die Zahl der Elternteile, die nur selten oder gar keinen Kontakt zu ihren Kindern hatten, bei unter 10 %. Dieser Anteil war in Fällen der Alleinsorge eines Elternteils deutlich höher. Hier hatten bereits ca. 1 Jahr nach der Scheidung fast ein Drittel der Eltern ohne elterliche Sorge keinen oder nur noch selten Kontakt zu ihren Kindern. Proksch schließt unter anderem daraus, dass sich die gemeinsame Sorge in der Regel positiv auf das Eltern-Kind-Verhältnis auswirkt.

Die Aussage von der positiven Wirkung der gemeinsamen Sorge hat Prof. Proksch jedoch auf der Grundlage der familienrechtlichen Praxis zum geltenden § 1671 BGB getroffen. Nicht untersucht hat er, ob sich ein Fortbestehen der gemeinsamen Sorge auch in den Fällen positiv ausgewirkt hätte, in denen die elterliche Sorge auf Antrag nach § 1671 BGB auf einen Elternteil übertragen wurde (im Jahr 2000 bei rund 23 % der Scheidungen). Nach dem Konzept der Kindschaftsrechtsreform geht es hier insbesondere um Fälle, in denen den Eltern nach ihrer Trennung auch das für eine gemeinsame Sorge notwendige Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft oder -fähigkeit fehlt. Es sollte den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, fortwährenden Streit zwischen ihnen über die Ausübung der Sorge und die damit verbundenen Belastungen für das Kind zu vermeiden. Mit einer Streichung des § 1671 BGB würde der Gesetzgeber den Eltern in solchen Fällen ein Instrument zur Entscheidung über ihren Konflikt verweigern. Nur wenn sich der Konflikt so weit „hochgeschaukelt“ hätte, dass eine Kindeswohlgefährdung drohen würde (§ 1666 BGB), dürfte das Familiengericht eingreifen. Ich habe große Zweifel, ob es sachgerecht wäre, wenn der Gesetzgeber den familiengerichtlichen Rechtsschutz derart weit zurücknähme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Schomburg)